

Schriften zur Rechtstheorie

Band 274

**Grundzüge einer allgemeinen
Wissenschaftstheorie
auch für Juristen**

**Konsequenzen aus Zweifeln
postmoderner/zeitgenössischer Philosophie
für eine allgemeine Wissenschaftstheorie
sowie für jede juristische Methodenlehre**

**Von
Axel Adrian**



Duncker & Humblot · Berlin

AXEL ADRIAN

Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie
auch für Juristen

Schriften zur Rechtstheorie

Band 274

Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen

Konsequenzen aus Zweifeln
postmoderner/zeitgenössischer Philosophie
für eine allgemeine Wissenschaftstheorie
sowie für jede juristische Methodenlehre

Von
Axel Adrian



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 978-3-428-14430-3 (Print)

ISBN 978-3-428-54430-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84430-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Herrn Prof. Dr. Reinhold Zippelius,
der in mir schon, als ich noch Student war,
die Begeisterung für die juristische Methodenlehre
und die Rechtsphilosophie
geweckt und mir Mut gemacht hat,
dieses kleine Buch zu schreiben*

„Soweit sich die Gesetze der Mathematik auf die Wirklichkeit beziehen, sind sie nicht gewiß. Und soweit sie gewiß sind, beziehen sie sich nicht auf die Wirklichkeit.“

Albert Einstein (1879–1955), *Mein Weltbild*, Zürich, 1979, S. 141

Vorwort

Es scheint, dass es bislang noch keine breite Diskussion¹ zu einer Wissenschaftstheorie – auch – für Juristen² gibt, obwohl sich die Wissenschaftstheorie als solche, seit ihren Anfängen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts³, heute längst als eigenständige Disziplin etabliert hat und zahlreiche Standardlehrbücher erschienen sind.⁴ Allerdings zeigen die Hauptrichtungen der Fragestellungen und

¹ *Ulfried Neumann*, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Aufl., Heidelberg 2011, S. 385: „Der Begriff einer ‚Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft‘ setzt sich im rechtstheoretischen Schrifttum nur langsam durch; das Stichwort ‚Wissenschaftstheorie‘ ist in einer Vielzahl rechtsphilosophischer und -methodologischer Grundlagenarbeiten nicht zu finden.“

² Vgl. aber z.B. die Hinweise bei *Franz Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Aufl., Wien/New York 1991, S. 60 ff., 76 f. und die umfassende Arbeit von *Maximilian Herberger/Dieter Simon*, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, 1. Aufl., Frankfurt a.M. 1980, die aber eine etwas andere Zielrichtung hat, als die hier vorgestellte Untersuchung; siehe auch die Hinweise bei *Klaus F. Röhl* (1938)/*Hans Christian Röhl* (1964), *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Aufl., München 2008, S. 79 ff, 101 f.; *Arthur Kaufmann*, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Aufl., Heidelberg 2011, S. 26, 128 (mit Hinweis auf Karl R. Popper (1902–1994)) und insbesondere auf S. 59: „Natürlich kann man endlos darüber streiten, und man streitet endlos darüber, ob nur die mathematisch betriebenen Wissenschaften wirklich ‚Wissenschaften‘ sind – dann also z.B. nicht die Rechtswissenschaft.“ *Ulfried Neumann*, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Aufl., Heidelberg 2011, S. 385 ff.; *Reinhold Zippelius* (1928), *Rechtsphilosophie*, 6. Aufl., München 2011, S. 66 ff. sowie dazu auch ausführlich *Reinhold Zippelius*, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, 2. Aufl., Berlin 1996, S. 21 ff. und S. 388 ff. (insbesondere auch mit Hinweis auf Karl R. Popper); *Matthias Jestaedt* (1961)/*Oliver Lepsius*, *Rechtswissenschaftstheorie*, 1. Aufl., Tübingen 2008, die aber Beiträge herausgeben, die vorschlagen eine „Rechtswissenschaftstheorie“ zu formulieren, insbesondere mit dem Schwerpunkt, die verschiedenen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft selbst, wie z.B. methodische, dogmatische, rechtsphilosophische Fragen, etc. in einer theoretischen Konsistenz zusammenzuführen; schließlich ist auf *Andreas Funke/Jörn Lüdemann*, *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, Tübingen 2009 und *Eike von Savigny*, in: Neumann/Rahlf/Savigny, *Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie*, S. 7 ff. hinzuweisen, je m.w.N.

³ Vgl. nur z.B. *Andreas Bartels/Manfred Stöckler*, *Wissenschaftstheorie. Ein Studienbuch*, 2. Aufl., Paderborn 2009, S. 7, 15 ff. m.w.N.

⁴ Hier nur einige Einführungen in das Thema: *Andreas Bartels/Manfred Stöckler*, *Wissenschaftstheorie. Ein Studienbuch*, 2. Aufl., Paderborn 2009; *Martin Carrier*, *Wis-*

Untersuchungen der sog. allgemeinen und speziellen Wissenschaftstheorie mehr auf die Natur- und Sozialwissenschaften, mithin auf typische „empirische Wissenschaften“ hin und nicht oder jedenfalls wenig auch auf die Rechtswissenschaften, als einer typischen Geisteswissenschaft.⁵ So soll zwar Wissenschaftstheorie im Kern seit jeher und auch heute noch der logischen und semantischen Analyse der Strukturen wissenschaftlicher Theorien ganz allgemein dienen⁶, aber durch die geschilderten Hauptrichtungen drohen die Rechtswissenschaften und auch andere Geisteswissenschaften „außen vor zu bleiben“. ⁷ Der vorliegende Beitrag will daher versuchen, wenigstens in Grundzügen die Möglichkeit einer (wirklich) allgemeinen Wissenschaftstheorie aufzuzeigen, um eine etwaige „Lücke“ zu schließen, die derzeit immer noch durch ein „zu empirisches“ Ver-

senschaftstheorie zur Einführung, 3. Aufl., Hamburg 2011; *Donald Gillies*, *Philosophy of Science in the Twentieth Century: Four Central Themes*, 1. Aufl., Oxford 1993; *Bernhard Lauth/Jamel Sareiter*, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Paderborn 2005; *John Losee*, *A Historical Introduction to the Philosophy of Science*, 4. Aufl., New York 2001; *Gerhard Schurz* (1956), *Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 3. Aufl., Darmstadt 2011; *Gerhard Vollmer* (1943), *Wissenschaftstheorie im Einsatz*, 1. Aufl., Stuttgart 1993; *Hans Poser*, *Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung*, 1. Aufl., Stuttgart 2001.

⁵ *Axel Adrian*, *Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre*, 1. Aufl., Berlin 2009, S. 40 ff.; vgl. *Andreas Funke*, in: Funke/Lüdemann, *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, 1. Aufl., Tübingen 2009, S. 3 f.: „Man kann Wissenschaftstheorie als eine besondere Form von Erkenntnistheorie verstehen. Wissenschaftstheorie fragt nach Wissenschaft als Erkenntnis. Für die allgemeine Wissenschaftstheorie ist diese Sicht unproblematisch. Aber für die Rechtswissenschaft ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Wird Wissenschaftstheorie als Subdisziplin der Erkenntnistheorie verstanden und in diesem Sinne für die Rechtswissenschaft rezipiert, dann legt man die Rechtswissenschaft auf das Paradigma der Erkenntnis fest. Eine solche Festlegung kann prekäre Folgewirkungen haben. Recht wird womöglich zum gleichsam natürlichen Gegenstand, der betrachtet, gesehen und eben „erkannt“ wird. Man kann deshalb mit guten Gründen bezweifeln, dass die Erkenntnistheorie überhaupt für die Rechtswissenschaft und für deren Reflexionsbemühungen ein adäquates Paradigma bereithält. Vielmehr wäre zu diskutieren, ob die theoretische Vernunft überhaupt den richtigen Bezugspunkt bildet und ob die Rechtswissenschaft nicht in den kategorialen Rahmen der praktischen Vernunft einzubetten wäre. (...) Das Erkenntnismodell der Rechtswissenschaft ist aber auch noch von einer anderen Seite angegriffen worden. Sprachphilosophisch informiert wird dem Modell der Erkenntnis fester Bedeutungen, die in Rechtsregeln enthalten seien, entgegengehalten, dass keine Regel ihre eigene Anwendung regeln könne. Interpretative Praxis oder Kommunikation sollen an die Stelle des Erkenntnismodells rücken. Hier soll dahingestellt bleiben, ob all diese Probleme wirklich der Idee einer juristischen Erkenntnistheorie entgegenstehen. Jedenfalls muss eine juristische Wissenschaftstheorie diese Probleme im Blick haben und einen Ort für ihre Diskussion bieten. Praktisch bedeutet dies, dass eine juristische Wissenschaftstheorie ohne Metaethik und Normlogik nicht betrieben werden kann.“

⁶ *Andreas Bartels/Manfred Stöckler*, *Wissenschaftstheorie. Ein Studienbuch*, 2. Aufl., Paderborn 2009, S. 7.

⁷ Vgl. zum „empirischen Sinnkriterium“ in der Rechtswissenschaft z. B. nur *Ulfried Neumann*, in: Kaufmann/Hassemmer/Neumann (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Aufl., Heidelberg 2011, S. 389 f.

ständnis⁸ dieser hochinteressanten wissenschaftlichen Metadisziplin zu entstehen droht.

Die nachfolgenden Ausführungen könnten damit Juristen⁹ und andere Geisteswissenschaftler, aber auch überhaupt Wissenschaftler aller Disziplinen ganz allgemein interessieren, denn erstens soll versucht werden, allgemeine Kriterien für Wissenschaftlichkeit, unabhängig vom Gegenstand der jeweils speziellen Wissenschaft, zu finden. Und zweitens scheint dies nur machbar, wenn erreicht werden kann, überkommene philosophische Grundauffassungen, die verantwortlich sind für die oben angedeutete „Verengung“, selbst der sog. „allgemeinen Wissenschaftstheorie“, insbesondere auf die „empirischen Wissenschaften“, über Bord zu werfen. Dies könnte gerade von den etablierten und sehr erfolgreichen exakten Wissenschaften, insbesondere exakten Naturwissenschaften, als Herausforderung, ja als Provokation gesehen werden. Dennoch sollte ein solcher Versuch als Teil einer wissenschaftlichen Diskussion zulässig sein. Die Untersuchung selbst vollzieht sich freilich insbesondere am Beispiel der Rechtswissenschaft und der juristischen Methodenlehre, um typische Probleme einer Geisteswissenschaft wissenschaftstheoretisch „einzufangen“.

Im Rahmen des Vorwortes kann schließlich noch die Frage gestellt werden, ob es überhaupt praktisch von Bedeutung¹⁰ ist, dass geklärt wird, ob auch Geisteswissenschaften und speziell die Rechtswissenschaften nach einer entsprechenden Wissenschaftstheorie als Wissenschaft qualifiziert werden können, oder nicht.¹¹

⁸ Vgl. z.B. *Andreas Funke*, in: Funke/Lüdemann, *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie*, 1. Aufl., Tübingen 2009, S. 5 f.: „Was wir als Wissenschaftstheorie kennenlernen, jedenfalls als allgemeine Wissenschaftstheorie, ist zum weitaus größten Teil naturwissenschaftlich ausgerichtete (Wissenschafts-)Theorie. Diese Wissenschaftstheorie hat ihren Kanon (Erklärung und Erklärungsmodelle, Induktion, Falsifikation, Thomas Kuhns These vom Paradigmenwechsel im wissenschaftlichen Fortschritt, Feyerabend's Methodenanarchismus) und ihre festen Bezugspunkte (Erfahrung, Tatsachen). Diese Art von Wissenschaftstheorie wird in der Jurisprudenz rezipiert, wobei die Rezeption der Kritik ausgesetzt ist. Ein Beispiel ist die Streitfrage, ob das Falsifikationsmodell in der Jurisprudenz Anwendung finden kann. Von einer geisteswissenschaftlich orientierten Wissenschaftstheorie kann man demgegenüber kaum sprechen; wissenschaftstheoretische Fragen werden in den Geisteswissenschaften einfach als Grundlagenfragen diskutiert (z.B. die Kontroverse um Verstehen vs. Erklären). Dementsprechend unübersichtlich ist die Diskussion, was für eine juristische Wissenschaftstheorie, die auf der Suche nach Inspiration ist, den Zugang erschwert.“

⁹ *Ulfried Neumann*, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 8. Aufl., Heidelberg 2011, S. 386 spricht von einem „vermeidbaren Reflexionsdefizit“ für Juristen, wenn sie sich mit Wissenschaftstheorie befassen.

¹⁰ Zur politischen Bedeutung z.B. für die Frage nach der Einrichtung und vor allem Ausrichtung von Bildungseinrichtungen (Evolutionstheorie oder Kreationismus) vgl. z.B. *Gerhard Schurz*, *Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 3. Aufl., Darmstadt 2011, S. 12 m.w.H.

¹¹ Jedenfalls gibt es durchaus nicht wenige Beiträge in der Literatur, die einen Sinn darin sehen, die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft zu stellen,

Darauf ist zu antworten, dass dies nicht nur von akademischem Interesse ist. Gerhard Vollmer z.B. argumentiert mit der Verantwortung der Menschen für einander.¹² Es ist in jedermanns ganz praktischem Interesse, dass Menschen sich rational und vor allem vorhersehbar bzw. nachvollziehbar verhalten. Die Frage ist nur, was sind die Kriterien für Rationalität? Dies kann dann als wissenschaftstheoretische Fragestellung verstanden werden. So meint auch Gerhard Vollmer: „Es kann uns nicht gleichgültig sein, wem unsere Mitmenschen – Kinder, Verwandte, Freunde, Landsleute, Mitbürger – ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Lebensglück, ihre Zeit, ihr Geld anvertrauen. Und wenn wir die Wahl haben zwischen einem rationalen und einem irrationalen Unternehmen, dann raten wir zur Rationalität.“¹³ Im Folgenden führt Gerhard Vollmer dann Beispiele für irrationale oder wenigstens zweifelhafte Konzepte an, wie Horoskope, Wünschelruten, graphologische oder astrologische Gutachten, etc.¹⁴ Entscheidend ist dann noch der Hinweis: „Forschungsgelder sind knapp (...). Es muß also entschieden werden, wer Förderung verdient und wer nicht. Im Zusammenhang mit der Steuerung von Forschungsgeldern ist deshalb das Problem Wissenschaft/Pseudowissenschaft von hoher Relevanz.“¹⁵ Interessant ist, dass Gerhard Vollmer nicht das Beispiel der Justiz anführt. Gerade Gerichtsurteile, die unmittelbare Rechtsfolgen für die angesprochenen Rechtsgüter Leben und Gesundheit, aber auch für Lebensglück, Zeit und vor allem Geld erzeugen, sollten vorhersehbar sein und auf nachvollziehbarer Grundlage ergehen. Man kann einwenden, Gerichtsurteile betreffen nur die Rechtspraxis, bei der Wissenschaftstheorie aber haben wir es mit einem Teilgebiet der Rechtstheorie zu tun.¹⁶ Dennoch lässt sich nach dem hier vertretenen Ansatz keine andere Möglichkeit erkennen, als eben auch rechtspraktische Gerichtsurteile wissenschaftlich und damit letztendlich wissenschaftstheoretisch zu prüfen und zu analysieren. Ein Rationalitätsmaßstab ist auch rechtspraktisch erforderlich. Einen solchen werden wir aber nur aus der Rechtstheorie bzw. der Wissenschaftstheorie ableiten können.

Axel Adrian

vgl. z.B. *Axel Adrian*, Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft?, in: RECHTS-THEORIE 2010, S. 521 ff m.w.N.; *Norbert Hoerster*, Was kann die Rechtswissenschaft?, in: RECHTS-THEORIE 2010, S. 13 ff.; *Reimer Schmidt*, Einige Bemerkungen zu den Methoden der Rechtswissenschaft, der Naturwissenschaften und der technischen Wissenschaften, in AcP 184 Heft 1 (1984), S. 1 ff.

¹² Ebenso *Bernhard Lauth/Jamel Sareiter*, Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie, 2. Aufl., Paderborn 2005, S. 27.

¹³ *Gerhard Vollmer*, Wissenschaftstheorie im Einsatz, 1. Aufl., Stuttgart 1993, S. 17.

¹⁴ *Gerhard Vollmer*, Wissenschaftstheorie im Einsatz, 1. Aufl., Stuttgart 1993, S. 17 f.

¹⁵ *Gerhard Vollmer*, Wissenschaftstheorie im Einsatz, 1. Aufl., Stuttgart 1993, S. 18.

¹⁶ Vgl. z.B. *Andreas Funke* (1972), in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 1. Aufl., Baden-Baden 2010, S. 45.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	15
1. Was ist Wissenschaftstheorie?	15
2. Überblick über einige philosophische Positionen zur Wissenschaftstheorie	17
3. Die vergebliche Suche nach dem letzten Metakriterium	26
4. Die Selbstanwendbarkeit der Wissenschaftstheorie	29
II. Rechtswissenschaft	31
1. Provokative These hinsichtlich der wissenschaftstheoretischen Analyse von Gerichtsurteilen	31
2. Untersuchungsgegenstand: Sein und Sollen	32
3. Methodik und Dogmatik	35
III. Postmoderne und zeitgenössische Philosophie	36
IV. Wissenschaftliche Erkenntnisse	38
1. Naturwissenschaft/Empirie	38
a) Mesokosmos und Makrokosmos – Relativitätstheorie	38
b) Mikrokosmos – Quantentheorie	41
c) Ergebnis: Prinzipieller Zweifel an objektiver Wirklichkeit	45
2. Strukturwissenschaft/Kohärenz	49
a) Logik	49
b) Mathematik	58
c) Ergebnis: Prinzipieller Zweifel an objektiver Struktur	64
3. Sprache	65
a) Die Beziehungen zwischen Sprache, Logik und Welt	65
b) Holismus	68
c) Inferentialismus	73
d) Exkurs: Diskurstheorie bzw. juristische Argumentationstheorie	80
e) Spracherwerb	84
4. Exkurs: Neurowissenschaft und Informatik	86
a) Determinismus und Neurowissenschaften	86
b) Informatik (Fuzzy-Systeme), Regelexplosion und neuronale Netze	88
5. Komplexität und der erforderliche Ausstieg aus dem Mesokosmos	90
V. Ergebnisse und Konsequenzen	92
1. Konsequenzen für die juristische Methodenlehre	98
a) Erforderliche Auswahl des Methodenmodells	98

b) Beispiel: Modelle von Subsumtion im Unterschied zur Auslegung	103
c) Beispiel: Modelle der Rechtsfortbildung	106
d) Allgemein zum „Halteproblem“ bei Modellen der historischen Auslegung, der Subsumtion oder der Rechtsfortbildung	108
2. Rechtswissenschaft im Wettbewerb mit den Natur- und Strukturwissenschaften	111
3. Bestätigung der provokativen These	114
4. Konsequenzen für die juristische Ausbildung und Wissenschaft	115
5. Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen	121
VI. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	125
VII. Summary of the Important Results	128
Literaturverzeichnis	130
Personenverzeichnis	139
Sachverzeichnis	141

Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 1: Spracherwerb, Sprache, Denken	68
Abbildung 2: Unterschiede zwischen Logik, Mathematik und Sprache	80
Abbildung 3: Zeitgenössische Philosophie ohne Letztbegründung	93
Abbildung 4: Wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit bis zur Regelexplosion	97
Abbildung 5: Selbstähnlichkeit formaler Systeme am Beispiel der historischen Auslegung	109
Abbildung 6: Grundzüge einer Wissenschaftstheorie (auch) für Juristen	124

* *Quelle*: Sämtlichst eigene Darstellung.

I. Einleitung

1. Was ist Wissenschaftstheorie?

Einleitend sind ein paar Begriffe zu klären, um zu sehen, wie diese in einigen Standardlehrbüchern verstanden werden. Typischerweise werden zu Beginn der Einführungen als Gegenstand der Wissenschaftstheorie die „*logischen, methodischen und erkenntnistheoretischen* Grundlagen der empirischen Wissenschaften“ genannt.¹ Dabei wird weiter betont, dass unter empirischen Wissenschaften (nur) „solche Bereiche wissenschaftlicher Forschung, die wesentlich Gebrauch von empirischen Methoden, also von Beobachtungen, Messungen und Experimenten machen“, verstanden werden.² Es werden schließlich „Merkmale einer „guten“ erfahrungswissenschaftlichen Theorie“ aufgelistet. Dabei werden z. B. Zirkelfreiheit, innere und äußere Widerspruchsfreiheit, Erklärungswert, aber insbesondere auch Prüfbarkeit und Testerfolg als notwendige Merkmale genannt, und weitere „wünschenswerte“ Eigenschaften diskutiert.³

Es wird weiter zwischen allgemeiner und spezieller Wissenschaftstheorie unterschieden.⁴ Die spezielle Wissenschaftstheorie wird bezogen auf „z. B. Physik, Biologie, Psychologie oder Human- und Sozialwissenschaften. Die allgemeine Wissenschaftstheorie fragt nach jenen Erkenntnisbestandteilen, die allen Wissenschaftsdisziplinen mehr oder weniger gemeinsam sind.“⁵ Es werden damit aber zunächst nur empirische Wissenschaften einbezogen.⁶ Auch die zitierte Aussage

¹ Bernhard Lauth/Jamel Sareiter, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Paderborn 2005, S. 11.

² Bernhard Lauth/Jamel Sareiter, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Paderborn 2005, S. 13.

³ Gerhard Vollmer, *Wissenschaftstheorie im Einsatz*, 1. Aufl., Stuttgart 1993, S. 20 f.

⁴ Bernhard Lauth/Jamel Sareiter, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Paderborn 2005, S. 12; Gerhard Schurz, *Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 3. Aufl., Darmstadt 2011, S. 11.

⁵ Gerhard Schurz, *Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 3. Aufl., Darmstadt 2011, S. 11.

⁶ Bernhard Lauth/Jamel Sareiter, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Paderborn 2005, S. 12 ff., auch mit weitergehenden Erläuterungen, was unter Empirie zu verstehen ist. Interessant sind dabei insbesondere die Hinweise, dass „empirisch“ von griechisch „*empeiria*“, was „Erfahrung“ bedeutet, abgeleitet wird. Bernhard Lauth/Jamel Sareiter, *Wissenschaftliche Erkenntnis, Ideengeschichtliche Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Paderborn 2005, S. 13 wörtlich: „Empirische Erkenntnisse und empirische Wissenschaften haben ihre Grundlage in der menschlichen Fähigkeit, aus Erfahrung zu lernen. (...) Em-

von Gerhard Schurz bezieht sich nur auf empirische Wissenschaften, was sich auch aus der sich daran anschließenden Auflistung der „Hauptfragen der allgemeinen Wissenschaftstheorie“ ergibt:

- „(i) wie ist eine wissenschaftliche Sprache aufgebaut?
- (ii) was sind die Regeln für die Gültigkeit eines Arguments?
- (iii) was zeichnet eine wissenschaftliche Beobachtung aus?
- (iv) worin besteht eine Gesetzhypothese, und worin eine Theorie?
- (v) wie werden Gesetzhypothesen und Theorien empirisch überprüft?
- (vi) was leistet eine wissenschaftliche Voraussage, was eine Kausalerklärung?
- (...)

Zu den allgemeinsten Fragen der Wissenschaftstheorie gehören die folgenden:

- (vii) gibt es eine objektive Wahrheit bzw. eine objektiv erkennbare Realität?
- (viii) welcher Zusammenhang besteht zwischen Wissenschaft und Werturteilen?

In Frage (vii) geht die Wissenschaftstheorie in Erkenntnistheorie über (...), und in Frage (viii) geht Wissenschaftstheorie in Metaethik über (...).⁷

empirische Phänomene können im wesentlichen durch zwei Merkmale charakterisiert werden: Empirische Phänomene sind raum-zeitlich lokalisierbare Vorgänge (Ereignisse, Prozesse). Empirische Phänomene müssen direkt oder indirekt der Beobachtung und ggf. auch der Messung zugänglich sein.“ Im Folgenden wird versucht zu zeigen, dass die dabei angenommene Grundlage unzutreffend ist. Es ist zu zeigen, dass es keine Möglichkeit gibt, im Sinne einer allgemeinen Wissenschaftstheorie „wissenschaftlich“ verlässliche raum-zeitlich lokalisierbare Vorgänge durch menschliche Erfahrung zu erkennen. Der korrekte Bezug wissenschaftlicher Theorien zur erfahrbaren Realität kann prinzipiell nicht durch harte Kriterien mit einer allgemeinen Wissenschaftstheorie festgelegt werden. Diese Fragen des „richtigen“ Bezuges von Theorie und Realität bzw. empirischer Prüfbarkeit sind daher aus der Formulierung einer allgemeinen Wissenschaftstheorie „auszuklammern“. Solche Fragen spielen selbstverständlich dennoch eine große praktische Rolle. Es sollten diese Probleme aber (nur) als Fragen der „Viabilität“, „Ästhetik“, etc. als „Annexdisziplin“ zu einer allgemeinen Wissenschaftstheorie gesondert thematisiert werden. Hier spielen dann z. B. nichtzwingende, logische Schlüsse, wie Induktion und Abduktion eine entscheidende Rolle. Fragen, die sonst undifferenziert alle gemeinsam unter dem Thema „Wissenschaftstheorie“ behandelt werden, wie geschildert auseinanderzuhalten und sich bei der Formulierung einer allgemeinen Wissenschaftstheorie derart selbst zu beschränken, ist gerade für die Rechtswissenschaft praktisch von Vorteil. In der Rechtswissenschaft muss einerseits kein Nachteil mehr darin gesehen werden, dass Theorien nicht (mehr) empirisch-wissenschaftlich prüfbar sind. Dies macht dann nämlich nicht mehr den Unterschied aus, ob die Rechtswissenschaft „Wissenschaft“ ist oder nicht. Und andererseits kann man so in der Rechtswissenschaft überhaupt erst erkennen, dass ein großer Nachholbedarf bei den echten „wissenschaftlichen“ Kriterien, die Rechtslogik und Strukturwissenschaft betreffend, insbesondere bei Fragen nach dem Selbstähnlichen, Selbstbezüglichen, Selbstreferentiellen und Selbstanwendbaren, besteht.

⁷ Vgl. diese im Wortlaut zitierte Übersicht über wesentliche Fragen der Wissenschaftstheorie ebenfalls im Standardlehrbuch von *Gerhard Schurz*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, 3. Aufl., Darmstadt 2011, S. 11.

An dieser Auflistung erscheint nach dem hier vertretenen Ansatz interessant, dass die Fragen unter (iii) und (v) mit einer der allgemeinsten Fragen unter (viii) zusammenhängen. Oder anders gesagt, ist die Frage (vii) vorgreiflich zu behandeln, denn, wenn es keine objektiv erkennbare Realität geben sollte, so könnten die Fragen (iii) und (v) bei Unmöglichkeit empirischer Beobachtbarkeit und Überprüfbarkeit, jedenfalls im Rahmen der Formulierung einer allgemeinen Wissenschaftstheorie, als sinnlos erscheinen.

Auch diese Problematik führt dazu, dass die meisten Einführungswerke zur Wissenschaftstheorie nach Darstellung dieser skizzierten Ausgangslage weiter gehen (müssen) und die Entwicklung verschiedener philosophischer Positionen in der Wissenschaftstheorie erläutern. Im Ergebnis geht es darum, zu zeigen, dass das Prüfbarkeitskriterium und der dafür erforderliche Bezugspunkt einer objektiv erkennbaren Realität, aufgrund „revolutionärer“ sowohl naturwissenschaftlicher, als auch strukturwissenschaftlicher, als auch sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse, zunehmend „verloren“ gegangen ist. Nach der hier vertretenen Ansicht sollte die Frage nach der empirischen Prüfbarkeit einer Theorie nicht (mehr) als Kriterium für Wissenschaftlichkeit im Sinne einer Wissenschaftstheorie gelten. Dies nicht nur, um die oben beschriebene Verengung der Disziplin zu vermeiden, und so „quasi durch die Hintertür“ die Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft zur Wissenschaft „erheben“ zu können, sondern vielmehr aus erkenntnistheoretischer Überzeugung, dass eine objektive und exakte Bezugnahme auf eine – und damit Prüfbarkeit an einer – Realität prinzipiell gar nicht möglich ist. Wir haben genau betrachtet also überhaupt keine andere Wahl, als dieses Kriterium bei der Formulierung einer allgemeinen Wissenschaftstheorie fallen zu lassen.

2. Überblick über einige philosophische Positionen zur Wissenschaftstheorie

Der folgende kurze Überblick soll nur zeigen, dass es bereits eine lange und komplizierte, bis heute anhaltende Diskussion über die Wissenschaftskriterien gibt. Natürlich wird auch insbesondere darüber diskutiert, ob das Kriterium der empirischen Prüfbarkeit zu fordern ist oder nicht.⁸ Der Versuch eines Überblickes über die verschiedenen philosophischen Positionen ist eng angelehnt an die Ausführungen von Gerhard Schurz und kann mit dem Gegensatz zwischen Empirismus und Rationalismus beginnen.

Interessant ist, dass sich der Empirismus als Gegenposition zum Rationalismus erst aufgrund des Erfolges der naturwissenschaftlichen Methoden in der Neuzeit,

⁸ Im Rahmen dieser Darstellung lediglich von Grundzügen kann nur auf einzelne Vertreter von Theorien, die im Überblick genannt werden, im Folgenden noch vertiefter eingegangen werden, z.B. hinsichtlich Ernst v. Glasersfeld, Isaac Newton und Karl R. Popper, etc.